

Gemeinde: Kippenheim
Landkreis: Ortenaukreis



Satzung
über die Erlaubnisse und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Kippenheim (Sondernutzungssatzung) mit Gebührenordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2019 (GBl. S. 25), des § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim in der Sitzung vom 18. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der textlichen Vereinfachung wird die männliche Form verwendet, diese bezieht jedoch alle Geschlechter (w/d) mit ein.

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzungen), die in der Baulast der Gemeinde Kippenheim stehen und nicht Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen und Kreisstraßen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt auch für die Sondernutzung der Bundesfernstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.

- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nicht bedarf.

§ 2

Erlaubnis

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 2 a

Plakatierung

- (1) Zur Plakatierung für Veranstaltungen von Vereinen, Gewerbebetrieben und anlässlich von öffentlichen Wahlen werden mehrere Tafeln errichtet.
- (2) Plakate dürfen ab der Errichtung der Tafeln ausschließlich an diesen Stellen befestigt werden.

§ 2 b

Werbebanner

Ortsansässigen Vereinen wird gestattet, am Geländer der Grund- und Hauptschule kostenfrei auf einem Werbebanner für die Dauer von zwei Wochen auf Veranstaltungen hinzuweisen.

§ 2 c

Begrüßungstafeln

Ortsansässigen Vereinen wird gestattet, an den Begrüßungstafeln kostenfrei einen Hinweis auf Veranstaltungen für die Dauer von zwei Wochen anzubringen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger

- b) wer die Sondernutzung ausübt
 - c) wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Satzung bemessen.
- (2) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind bei der Benutzung der Sondernutzungsgebühr
- a) Art und Ausmaß der Entwicklung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners
- zu berücksichtigen.
- (3) Anerkannte ortsansässige Vereine erhalten eine Ermäßigung der Gebühren in Höhe von 50%.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden durch Verwaltungsakt in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 6

Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder soweit sie durch eine Genehmigung ersetzt wird, mit der Genehmigung. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind
 - a) Sondernutzung für politische Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltermin.
 - b) Verkaufs- und Informationsstände für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

§ 9

Erstattungsanspruch

- (1) Wird das Recht zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird die Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenschnldner dies beantragt. Die Nichtinanspruchnahme hat der Gebührenschnldner zu beweisen.
- (2) Beträge unter zehn Euro werden nicht erstattet.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit besondere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 11

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 StrG ohne Erlaubnis eine Straße benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.
- (3) Bei Nutzung öffentlicher Straßen ohne entsprechende Erlaubnis können die Gegenstände wie etwa Plakate zudem auf Kosten des Nutzers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Kippenheim eingelagert werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 10. Oktober 1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Kippenheim, den 19. November 2019

gez.

Matthias Gutbrod

Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Kippenheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19. November 2019

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand		Euro
1.	Werbeanlagen a) Dreieckständer und Plakattafeln am Ort der Leistung b) Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum an den Plakattafeln gemäß § 2a der Sondernutzungs-satzung c) Reklame -Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in den Luftraum der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen d) Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe bis zu einem Jahr länger dauernd Transparente Gebührenfrei sind: aa) Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder für Gottesdienste, Zeltplätze, Unfall- und Kfz- Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen, Baustellenschilder. bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen bis zu einer Größe von 0,4 qm.	jährlich monatlich wöchentlich wöchentlich jährlich jährlich wöchentlich	150 - 400 30 - 40 8 - 15 15 - 25 25 - 100 5 - 100 10 - 100 10
2.	bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeugen, je Fahrzeug	täglich täglich	5 - 10 15 - 50
3.	Automaten, je angefangene 0,2 qm Grundfläche	jährlich	8 - 50
4.	Schaukästen, je angefangene 0,2 qm Grundfläche	jährlich	5 - 15
5.	Verkaufsstände und Verkaufswagen	täglich wöchentlich monatlich	5 - 25 30 - 50 75 - 250
6.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je angefangene 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche	jährlich	100 - 250
7.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen, die der Baugenehmigungspflicht unterliegen	monatlich	35 - 400
8.	Sonstige Benutzung von Straßen zu gewerblichen Zwecken	täglich wöchentlich monatlich jährlich	5 - 25 15 - 75 30 - 150 50 - 500

9.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, Baugrubenumschließungen, je angefangene 10 qm	täglich wöchentlich monatlich	0,50 - 5 3 - 40 12 - 15
10.	Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht Ziffer 9 vorliegt, je qm	täglich wöchentlich monatlich	0,50 - 2 1 - 3 4 - 6
11.	Fahnen, Masten, Litfasssäulen u. ä. je Mast oder Säule Mindestgebühr Gebührenfrei sind: Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.	täglich wöchentlich monatlich jährlich	25 - 50 15 - 40 10 - 20 3 - 8 10
12.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone, einmalige Gebühr bis 2 m Ausladung je m Länge über 2 m Ausladung je m Länge b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung einmalige Gebühr je m Länge c) Lichtschächte einmalige Gebühr je qm beanspruchter Verkehrsfläche		75 - 100 82,50-125 75 - 150 75 - 150
13.	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken)	jährlich monatlich wöchentlich täglich	25 - 400 12,50 -100 8 - 30 3 -10
14.	Umzüge		10 - 50
15.	Aufgrabungen je qm beanspruchter Fläche	täglich wöchentlich monatlich	5 25 100
16.	Sonstige über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährlich monatlich wöchentlich täglich	25 - 500 20 - 75 12,50- 35 5 - 15